

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 15. Februar 1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen als dem städtischen Amtsblatt.

§ 2

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 23. November 1960 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 15. Februar 1961
gez. Gekeler
Kurt Gekeler
Bürgermeister